

SZ_VERWALTUNGSGERICHT III 2024 148 vom 13. Februar 2025

Sz Verwaltungsgericht, 2025-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_verwaltungsgericht_III_2024_148

FR: SZ_VERWALTUNGSGERICHT III 2024 148 du 13 février 2025

IT: SZ_VERWALTUNGSGERICHT III 2024 148 del 13 febbraio 2025

Regeste

Korporationsrecht (Mitgliederversammlung vom 11. September 2024;
Stimmrechtsbeschwerde) | Korporationsrecht

Erwägungen

E. 1

Vor Erlass eines Entscheides prüft das Verwaltungsgericht von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für einen Sachentscheid erfüllt sind; ist eine Voraussetzung nicht erfüllt, trifft das Gericht einen Nichteintretensentscheid (§ 27 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRP; SRSZ 234.110] vom 6.6.1974). \n Gemäss der Genossame ist auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten, als der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Präsidenten der Genossame erhebe und insoweit er mit Antrag Ziff. 2.1 einen Feststellungsantrag stelle. \n Die Sachurteilsvoraussetzung, dass die Beschwerde führende Partei ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben muss, findet insbesondere auch darin ihren Niederschlag, als kein Anspruch auf ein blosses Feststellungsurteil besteht, wenn die Frage im Rahmen einer Leistungsstreitigkeit beantwortet werden kann; das Feststellungs- ist gegenüber dem Leistungsbegehren subsidiär (vgl. Urteil BGer 2C_94/2019 vom 1.10.2019 E. 1.1 m.V.a. BGE 137 II 199 E. 6.5; BGE 144 V 138 E. 4.2; VGE III 2018 182 vom 1.4.2020 E. 4.1). Mit vorliegender Beschwerde bezweckt der Beschwerdeführer die Aufhebung des Beschlusses Traktandum 4 der a.o. Mitgliederversammlung vom 11. September 2024. Das entsprechende Begehren stellt er mit dem Eventualantrag Ziff. 2.2. Damit aber ist, wie die Genossame zu Recht festhält, auf den Antrag Ziff. 2.1, mit welchem der Beschwerdeführer die Feststellung von Stimmrechtsverletzungen verlangt, nicht einzutreten, da dies geradezu Voraussetzung ist, damit der Versammlungsbeschluss überhaupt aufgehoben werden könnte. \n Zudem ist Vorinstanz des Verfahrens die Genossame Lachen, deren Beschluss angefochten ist. Der Genossen-Präsident hatte lediglich die Funktion, die a.o. Mitgliederversammlung zu leiten (vgl.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.